

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 20.08.1990 die **ANTRAGSAMT WALDSHUT** Bebauungsplanes "Brunnmatt II" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Stadt Bad Säckingen verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1956 und einen überarbeiteten Flächennutzungsplanentwurf mit dem Bearbeitungsstand Herbst 1989. Am 02.05.1989 beschloß der gemeinsame Ausschuß der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Murg, Herrischried und Rickenbach, mit der Maßgabe noch einige Ergänzungen und Korrekturen zu berücksichtigen, die Offenlegung des Flächennutzungsplanes. Die vorgetragenen Anregungen wurden in das Planwerk eingearbeitet.

Der Flächennutzungsplan lag in der Zeit vom 04.09.1989 bis 06.10.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Bei der Behandlung der Bedenken und Anregungen am 20.03.1991 hat der gemeinsame Ausschuß beschlossen, die Grundstücke Flst.-Nr. 110 und 111/1 der Gemarkung Rippolingen im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen auszuweisen. Um das laufende Flächennutzungsplanverfahren abschließen zu können, soll die Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Mit dem Bebauungsplan "Brunnmatt II", sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Wohnbebauung auf dem unbebauten rückwärtigen Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 110 und für die Zulassung eines handwerksmäßig betriebenen Gewerbebetriebes (Spezial-Treppenbau) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 110 geschaffen werden. Durch die Überplanung der betreffenden Grundstücke im direkten westlichen Anschluß an das Baugebiet "Brunnmatt I" werden die planungsrechtlichen Überbaumöglichkeiten zwischen der Ledergasse und der L 152 abschließend geregelt.

Entlang der Landesstraße 152 (L 152) wird, entsprechend dem angrenzenden Baugebiet, ein Bepflanzungsstreifen als Störschutzzone angelegt. Durch entsprechende Pflanzfestsetzungen an der Ostgrenze des geplanten Handwerksbetriebes soll eine optische Abschirmung zur Erzielung einer besseren Immissionsverträglichkeit zwischen gewerblicher- und Wohnnutzung erzielt werden.

Die Erschließung der überbaubaren Fläche auf dem rückwärtigen Grundstücksteil Flst.-Nr. 110/5 wird durch die Festsetzung eines Geh-/Fahr- und Leitungsrechtes gesichert. Die übrigen Grundstücke sind direkt von der Ledergasse aus erschlossen.

#### Auswirkungen:

Durch die Ausweisung des Baugebietes "Brunnmatt II" entstehen der Stadt Bad Säckingen allenfalls bei der Mithilfe zur Ausführung der Pflanzgebote Kosten.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO ist gewährleistet, daß auf der als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche nur ein das benachbarte Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb zulässig ist. Durch weitere Festsetzungen im Bebauungsplan bezüglich Gebäudestellung, Zufahrtssituation und baulicher Maßnahmen am Gebäude wird dem Immissionsschutz, insbesondere für das angrenzende Wohngebiet, ausreichend Rechnung getragen.

Die Ausweisung von Pflanzgeboten sind ferner geeignet, den Betrieb von der Wohnbebauung ausreichend abzuschirmen. Durch die Ortsrandlage der Mischgebietsfläche ist ein zügiger Verkehrsabfluß zu erwarten.

Bad Säckingen, den 28.01.1992

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)  
Bürgermeister